

23/1/1-79/ME



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Chiemseehof

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2428

04. JAN. 1988

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

ZL 79 GE/9

Datum:	- 8. JAN. 1988
Vertalt.	15. Jan. 1988

F. Stohanzl

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
 Dr. Hueber
 Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Th. Stohanzl



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Landesverteidigung

Dampfschiffstraße 2
1033 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

0/1-538/78-1987

■ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2428/Dr. Hammertinger 4.1.1988

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 1978, das Heeresgebührengesetz 1985 und das Heeresdisziplinargesetz 1985 geändert werden (Wehrrechtsänderungsgesetz 1988); Stellungnahme

Bzg.: Do. 21. 10 041/281-1.14/87

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Die geplante Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 sieht die verfassungsrechtliche Verankerung des Milizsystems für das Bundesheer vor.

Diese Maßnahme bedingt die gegenständlichen Ergänzungen und Änderungen im Bereich des Wehrrechtes auf einfachgesetzlicher Ebene.

Die in diesem Zusammenhang beabsichtigte Einrichtung eines Milizstandes und die damit verbundene Festlegung von Rechten und Pflichten für die Angehörigen des Milizstandes wird grundsätzlich sehr begrüßt, wird doch dadurch das für ein Milizsystem eines Heeres unabdingbare Erfordernis der Freiwilligkeit von Leistungen insbesondere im Rahmen der Milizarbeit auf eine neue Basis gestellt. Positiv werden unter anderem auch die Neufassung der Tauglichkeitsabgrenzung, die Einführung des (freiwilligen) Funktionsdienstes im Rahmen von freiwilligen Waffenübungen, die Möglichkeit der raschen Einberufung zu Mo-

bilmachungsübungen, die Absicherung des Wehrpflichtigen des Milizstandes hinsichtlich einer unmittelbaren gesundheitlichen Betreuung sowie die Bestimmungen über den Versicherungsschutz der Zeitsoldaten vermerkt.

Als negativ wird hingegen empfunden, daß sich der geplante verfassungsrechtliche Auftrag zur Einrichtung des Bundesheeres "nach den Grundsätzen eines Milizsystems" im Wehrrechtsänderungsgesetz 1988 nur auf eine bestimmte Gruppe von Wehrpflichtigen, nämlich den beorderten Wehrpflichtigen, ausgenommen Berufssoldaten, auswirken soll.

Nach ha. Ansicht erstreckt sich die zitierte Novelle zum B-VG auf das gesamte Bundesheer und nicht nur auf einen bestimmten Teil.

Der vorgelegte Entwurf erweckt daher den Eindruck einer nur halbherzigen Lösung, da die in einem Milizsystem ohne jeden Zweifel auch zu integrierenden Gruppen der Berufssoldaten und des "Reservestandes" keine Berücksichtigung gefunden haben.

Unverständlich erscheint in diesem Zusammenhang auch die Absicht, Angehörige des "Reservestandes" entsprechend "... dieser Milizstruktur weitestgehend von den bisher für die Reserve geltenden Verpflichtungen" zu entlasten (vgl. Erläuterungen zum Wehrrechtsänderungsgesetz, Seite 4, vorletzter Absatz). Beispielsweise wird an dieser Stelle die vorgesehene Fassung des § 41a (2) Wehrgesetz angeführt, wonach Wehrpflichtige des Reservestandes nur mit ihrer Zustimmung in den Milizstand versetzt werden dürfen; ausgenommen hiervon soll nur der Fall einer unmittelbaren Vorbereitung eines Einsatzes sein. In diesem Zusammenhang wären grundsätzliche Überlegungen zur Wehrgerechtigkeit anzustellen. Aber auch im bereits geltenden Recht ist diese Ungleichgewichtung spürbar und führt, wie im Falle des § 25 (1) HDG 1985, zu einer ungleichen Behandlung zwischen wehrpflichtigen Offizieren des Milizstandes und Berufsoffizieren. Nach der derzeitigen Handhabung des § 25 (1) leg. cit. ist es

- 3 -

einem disziplinarstrafbefugten Reserveoffizier (z. B. als eingeteiltem Kompanie- oder Bataillonskommandant) verwehrt, einen Berufssoldaten wegen einer Pflichtverletzung zu bestrafen, es sei denn, dieser wäre dem betreffenden Reserveoffizier länger als zwei Monate in dessen Dienststelle unterstellt.

Dies widerspricht entschieden dem militärischen Grundsatz der Einheit der Führung und ist zudem dem Wesen einer Disziplinarstrafe als unmittelbar greifendes Disziplinarmittel völlig fremd.

Es wird daher auch über den vorliegenden Entwurf hinaus eine entsprechende Änderung des § 25 (1) leg. cit. angeregt.

Da das angestrebte Modell der Trennung der Wehrpflichtigen der Reserve in jene des Milizstandes und jene des Reservestandes eine Vielzahl von Abänderungen im geltenden Wehrrecht bedingt, wird aus Gründen der Übersichtlichkeit angeregt, eine Wiederverlautbarung der betreffenden Vorschriften - zumindest jedoch des Wehrgesetzes - anzustreben.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber
Landesamtsdirektor